

GESETZENTWURF

der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Regelungen über die Durchführung eines Volksentscheids

A Problem

In der Anhörung des Europa- und Rechtsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 6/732) empfahl einer der Sachverständigen, das Gesetz zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern zu überarbeiten und darin Regelungen über die Information der Stimmberechtigten über den Gegenstand des Volksentscheids, über die Erstattung von Kosten der Werbung für den Volksentscheid und die Spendentransparenz vorzusehen. Das ist bis heute nicht erfolgt.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Regelungen über die Versendung eines Informationshefts über den Gegenstand des Volksentscheids gemeinsam mit der Abstimmungsbenachrichtigung, eine Erstattung bei der Werbung für den Volksentscheid entstandenen Kosten und die Veröffentlichung von Angaben über Herkunft und Höhe einer größeren Spende vor.

C Alternativen

In den Gesetzen der anderen Bundesländer reicht die Spannweite bei der Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für einen Volksentscheid von 0,012 Euro bis 0,28 Euro je gültiger Ja-Stimme. Präferiert wird hier eine Summe von 0,20 Euro pro gültiger Ja-Stimme.

D Kosten

Für die Erstellung des Informationshefts über den Gegenstand des Volksentscheids und die Abstimmungskampfkostenerstattung sind zusätzliche Mittel im Landeshaushalt einzustellen.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Reform der Regelungen über die Durchführung eines Volksentscheids

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 572), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) § 19 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 6 angefügt:

„Jede stimmberechtigte Person erhält mit der Abstimmungsbenachrichtigung den Wortlaut des durch Volksbegehren vorgelegten Gesetzentwurfs und gegebenenfalls den Wortlaut des Gesetzentwurfs des Landtages sowie ein vom Landtag erstelltes Informationsheft, welches allgemeine Hinweise enthält und in dem die Vertreter des Volksbegehrens, die Landesregierung und der Landtag auf jeweils bis zu acht Seiten Stellung nehmen können. Der Landtag nimmt als Ganzer oder nach Fraktionen getrennt Stellung. Der Anteil der Stellungnahmen der Fraktionen an der gesamten Stellungnahme des Landtages entspricht der Sitzverteilung der Fraktionen im Landtag.“

2. Nach § 25 Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Den Vertretern des Volksbegehrens werden die notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für den Volksentscheid mit einem Pauschalbetrag von 0,20 Euro für jede gültige Ja-Stimme erstattet. Der Erstattungsbetrag darf den von den Vertretern des Volksbegehrens nachgewiesenen Gesamtbetrag für Werbungskosten nicht übersteigen. Die Festsetzung und die Auszahlung des Erstattungsbetrages sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntmachung des Ergebnisses des Volksentscheides nach § 22 Absatz 3 schriftlich bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten zu beantragen. Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident setzt den Erstattungsbetrag fest und zahlt ihn aus.“

3. Nach § 25 wird der folgende neue § 25a eingefügt:

**„§ 25a
Mitteilung von Einzelspenden**

(1) Geld- oder Sachspenden, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5.000 Euro übersteigen, sind der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders und der Gesamthöhe der Spenden unverzüglich anzuzeigen. Für Sachspenden ist der marktübliche Preis maßgebend.

(2) Die Vertreter des Volksbegehrens versichern 15 Tage vor dem Abstimmungstermin eines Volksentscheids an Eides statt, dass der Anzeigepflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist.

(3) Geldspenden sind von den Vertretern des Volksbegehrens gesondert auf einem Konto unter Angabe des Spenders oder der Spenderin und des gespendeten Betrages zu verwalten. Sachspenden sind in einem schriftlichen Protokoll zu verzeichnen, in dem der Spender oder die Spenderin, der Gegenstand der Sachspende und der marktübliche Wert ausgewiesen werden.

(4) Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident veröffentlicht die Angaben nach Absatz 1 unverzüglich im Internet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Jürgen Suhr und Fraktion

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Allgemeines

In der Anhörung des Europa- und Rechtsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 6/732) empfahl einer der Sachverständigen, das Gesetz zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern zu überarbeiten und darin Regelungen über die Information der Stimmberechtigten über den Gegenstand des Volksentscheids, über die Erstattung von Kosten der Werbung für den Volksentscheid und die Spendentransparenz vorzusehen. Dem kommt der nun vorliegende Gesetzentwurf nach.

Zu Artikel 1 Ziffer 1

Die neuen Sätze 2 bis 6 des § 19 Absatz 1 gehen auf entsprechende Regelungen im Bremischen Volksentscheidsgesetz und im Hamburgischen Volksabstimmungsgesetz zurück.

Zu Ziffer 2

Der neue Absatz 4 des § 25 geht auf eine entsprechende Regelung im Volksabstimmungsgesetz für Schleswig-Holstein zurück. Dort wird die Erstattung jedoch mit 0,28 Euro für jede Ja-Stimme pauschaliert.

Zu Ziffer 3

Der neue § 25a geht auf eine entsprechende Regelung im Abstimmungsgesetz für Berlin zurück.

Zu Artikel 2

Die Änderungen sollen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt wirksam werden.